



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 2. März 2023

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG);
Deutsche Positionierung im Zusammenhang mit EU-Verbriefungen**

BEZUG Ihr Antrag vom 27. Februar 2023

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/23/10079**

DOK **2023/0220392**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

Ihre E-Mail vom 27. Februar 2023 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellten mit der vorgenannten E-Mail folgenden Antrag nach dem IFG/ UIG/ VIG:

„(...) bitte senden Sie mir Folgendes zu:

das Dokument mit dem Titel "Reviving the EU securitisation market: Key priorities for the coming months" und sämtlichen Schriftverkehr (z.B. Emails) die zur Entstehung dieses Dokumentes beigetragen haben. (...)"

Zu Ihrem Antrag, welchem hier die Regelungen des IFG zugrunde gelegt werden, teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:

Mit Blick auf Ihr Antragsbegehren („*das Dokument [...] und sämtlichen Schriftverkehr [...]*“) kann nach einer ersten Einschätzung nicht ausgeschlossen werden, dass bereits das Heraussuchen der für Ihren Antrag relevanten Informationen aus den Aktenbeständen des

BMF sowie die Prüfung von ggf. Ihrem Begehren entgegenstehenden Gründen den zeitlichen Rahmen von 30 Minuten für eine einfache Auskunft überschreiten, so dass eine Gebührenfolge des Antrags in Betracht kommt. Wunschgemäß informiere ich Sie hiermit vorab darüber, dass im Falle einer - zumindest teilweisen - Stattgabe Ihres Antrags nach der Rechtslage Gebühren von bis zu 500,00 Euro entstehen können (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV). Bisher sind keine Kosten entstanden. Ob und in welcher Höhe tatsächlich Gebühren anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Ich bitte Sie daher zunächst um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten möchten. Sollte ich **bis zum 5. April 2023** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem Antrag nicht länger festhalten.

Ebenfalls **bis zum 5. April 2023** bitte ich zudem um Rückmeldung, ob Sie insbesondere zur Vermeidung etwaiger erforderlicher langwieriger Drittbeteiligungsverfahren einverstanden sind, dass solche Informationen geschwärzt werden, die schützenswerte Belange Dritter betreffen.

Die abschließende Antragsbearbeitung ruht bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme zu den beiden vorgenannten Rückmeldebitten.

Soweit Sie um Antwort per E-Mail baten, weise ich vorsorglich darauf hin, dass für die etwaige spätere Übersendung eines förmlichen, rechtsmittelfähigen Bescheids die von Ihnen im Rahmen Ihres Antrags übermittelte Postanschrift herangezogen werden würde; dies gilt aus verfahrensrechtlichen Gründen mindestens in den Fällen einer ggf. (teil-)ablehnenden Entscheidung und/oder der Übersendung einer etwaigen Gebührenrechnung.

Diese Mitteilung ist ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheids erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.